

aber, ohne der Aerzte Gutbefinden und Vorwissen, keine starke Purgantia, Vomica oder andere treibende Medicamente oder Opiana, vielweniger Gifte aus der Officin verkaufen oder jemand ohne genugsame Untersuchung und Sicherheit verabfolgen lassen und allen für Apotheker gesetzlichen Vorschriften, Ihrem besten Vermögen nach, fleißig nachkommen und wie in der Aufsicht über Gehülffen und Lehrlinge und im Unterrichte dieser, so auch überhaupt Sich also verhalten wollen und sollen, wie es einem ehrlichen und tüchtigen Apotheker wohl anstehet, eignet und gebühret.

So wahr x.

№ VII. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 27. Januar 1841,
die mit der Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Staatsregierung
wegen gegenseitiger Annahme der beiderseitigen Scheide-
münzen bei den Chaussee-Geld-Einnahmen getroffene
Uebereinkunft betreffend.

(Wochens. 1841. St. 5.)

Nachdem mit der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsregierung zur Erleichterung des Verkehrs die Uebereinkunft getroffen worden ist, daß die beiderseitigen Scheidemünzen bei den Chaussegeld-Einnahmen gegenseitig angenommen werden sollen; so wird dieses unter Zurückbeziehung auf die Bekanntmachung vom 9. Decbr. v. J., diejenigen Münzen betreffend, die vom 1. Januar 1841 an bei den Fürstl. Cassen zu dem dabei bemerkten Werthe angenommen und ausgegeben werden können (Gesetzsammlung 1840. St. 14. Nr. XLIII.), andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf obige Weise künftig eingehende Herzoglich Sachsen-Meiningensche Scheidemünze bei der Fürstl. Straßenbau-Casse wiederum ausgegeben werden wird.

Rudolstadt, den 27. Januar 1841.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.
gez. Wigleben.